

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

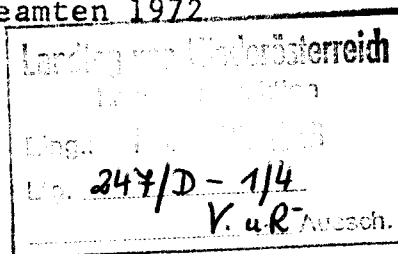
I/PABC-GV-17/2-86

17. Juni 1986

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(DPL-Novelle 1986), Motivenbericht

Hoher Landtag!



Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige Änderungen (Klarstellungen) auf dem Gebiete des Dienstrechtes vorgenommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und Z. 2 (§ 30):

Der Entfall der Dienstleistung an diesen beiden Halbtagen (24. und 31. Dezember) entspricht einer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft vielfach bestehenden Übung.

Zu Art. I Z. 3 (§ 40):

Beamte der Dienstklasse VIII, die bei einer Abteilung des Amtes der Landesregierung Dienst versehen, sollen nach der Zuweisung zu einer nicht beim Amt der Landesregierung befindlichen Dienststelle ihren Amtstitel weiterführen können. Diese Maßnahme soll den beabsichtigten Dezentralisierungsbestrebungen entgegenkommen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 40):

Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 war die Absatzbezeichnung zu ändern.

Zu Art. I Z. 5 (§ 44):

Vollendet ein Kind erst nach Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, ist eine Aufnahme in den Kindergarten während des Kindergartenjahres häufig mit Schwierigkeiten verbunden. Diese können durch die neue Bestimmung bewältigt werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 49):

Die neue Zitierung ist durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z. 7 (§ 51):

Zu den bei einer Legalzession geltendgemachten Leistungen soll auch die Familienbeihilfe, die im Falle der Selbstträgerschaft aus Landesmitteln flüssiggemacht wird, zählen.

Da die Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Familienbeihilfe das Familienlastenausgleichsgesetz und nicht die Dienstpragmatik der Landesbeamten ist, war die Ergänzung vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 52):

Die Ausgleichszulage gemäß § 26 Abs. 4 soll im Krankheitsfall oder bei einem Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit wie eine pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigung behandelt werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 57):

Die gesetzlichen Ansätze der Studienbeihilfe wurden zuletzt durch die DPL-Novelle 1982 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1982 festgelegt. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst, sowie unter Bedachtnahme auf die überproportionale Belastung des Familieneinkommens bei Studium mehrerer Kinder soll die vorgesehene Erhöhung erfolgen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 71):

Es soll klargestellt werden, daß auch Mehrdienstleistungsentschädigungen für Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle pauschaliert werden können.

Zu Art. I Z. 11 (§ 71):

Einer Forderung der Dienstnehmervertretung entsprechend, soll auch bei Außendienstüberstunden ein Freizeitausgleich möglich sein. Für zwei Überstunden soll alternativ zur Barabgeltung eine Stunde Zeitausgleich beantragt werden können.

Zu Art. I Z. 12 (§ 83):

Es handelt sich um die Korrektur eines Zitierfehlers.

Zu Art. I Z. 13 (§ 101):

Gemäß § 114 b ist die Suspendierung von der Disziplinar-
kommission auszusprechen, wenn das Disziplinarverfahren bei
der Disziplinarcommission bereits anhängig ist. Im Interesse
der Klarstellung wird die Zuständigkeitsnorm diesbezüglich
ergänzt.

Zu Art. I Z. 14 (§ 114 b):

Die bisherige Regelung ließ Zweifel aufkommen, ab wann die
Disziplinarcommission zur Suspendierung zuständig ist. Unklar-
heit bestand über den Begriff "der Anhängigkeit" des Disziplinar-
verfahrens. Ist ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkom-
mission anhängig mit der Weiterleitung der Disziplinaranzeige an
die Disziplinarcommission (§ 114 Abs. 1 lit. b) oder mit dem
Beschuß zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens (§ 114 1
Abs. 2)? Nunmehr wird klargestellt, daß mit dem Einlangen der
Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission auch die Ent-
scheidung über die Suspendierung an die Disziplinarcommission
übergegangen ist.

Zu Art. I Z. 15 bis Z. 17 (§ 117, DZ 6, 7, 13):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Terminologie des
Universitätsorganisationsgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-
Studiengesetzes.

Zu Art. I Z. 18 (§ 117, DZ 14):

Die Prüfung für den höheren Agrardienst soll für jene Absol-
venten der Universität für Bodenkultur, die die Studienrichtung
Forst- und Holzwirtschaft absolviert haben, durch die Staats-
prüfung für den höheren Forstdienst ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 117, DZ 18):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Terminologie des
Universitäts-Organisationsgesetzes und des Allgemeinen Hoch-
schul-Studiengesetzes.

Zu Art. I Z. 20 (§ 117, DZ 21):

Die tierärztliche Physikatsprüfung wird nicht bei einer Landesdienststelle abgelegt. Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z. 21 (§ 117, DZ 22):

Die Physikatsprüfung wird nicht bei einer Landesdienststelle abgelegt. Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen hat daher zu entfallen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 117, DZ 26):

Die Verwendung als Seniorenbetreuer soll auch im Amtstitel zum Ausdruck kommen. Im übrigen vergleiche Begründung zu Z. 23 (Dienstzweig Nr. 27).

Zu Art. I Z. 23 (§ 117, DZ 27):

Die in den Landespflege- und -pensionistenheimen tätigen "Seniorenbetreuer(innen)" sind meist ausgebildete Arbeitslehrerinnen oder Kindergärtnerinnen, die im erlernten Beruf nur wenig Aussicht auf Anstellung haben. Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen oder für Arbeitslehrerinnen sind nach den schulrechtlichen Vorschriften mittlere Schulen, sodaß ihre Absolventen dienstrechtlich einem Dienstzweig des mittleren Dienstes zugeordnet werden können.

Zu Art. I Z. 24 (§ 117, DZ 29):

Da die Reifeprüfung an einer höheren Schule als Aufnahmebedingung vorgesehen ist, ist die Einreihung in ein Dienstklassenschema gerechtfertigt.

Für die derzeit im Dienststand befindlichen Lebensmittelinspektoren, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, bleibt das bisherige Schema aufrecht. Auf die Übergangsbestimmung wird hingewiesen.

Zu Art. I Z. 25 (§ 117, DZ 36):

Siehe zu Art. I Z. 19.

Zu Art. I Z. 26 (§ 117, DZ 38):

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des NÖ Krankenanstaltengesetzes.

Zu Art. I Z. 27 (§ 117, DZ 56):

Siehe zu Art. I Z. 19.

Zu Art. I Z. 28 und Z. 29 (§ 142):

Für die Höhe des Kilometergeldes war neben anderen Kriterien auch der behördlich geregelte Preis für zehn Liter Fahrbenzin maßgebend. Da eine Preisregelung für Fahrbenzin nicht mehr vorgenommen wird, soll der regelmäßig in Niederösterreich und Wien zu entrichtende Preis für Fahrbenzin maßgebend sein. Unter regelmäßig ist jener Preis zu verstehen, der üblicherweise an Markentankstellen zu bezahlen ist. Als Durchschnittspreis wird das arithmetische Mittel zwischen den Preisen an Selbstbedienungstankstellen und an Bedienungstankstellen zu errechnen sein. Die Höhe des Kilometergeldes ist mit Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Wegen der zu erwartenden kurzen Geltungsdauer soll diese Verordnung nicht im Landesgesetzblatt, sondern in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung zu verlautbaren sein. Diese Verlautbarungsmodalität ist kostensparend und liegt im Interesse der Verwaltungvereinfachung. Da die Amtlichen Nachrichten der Niederrösterreichischen Landesregierung der Allgemeinheit zugänglich sind, ist für eine entsprechende Publizität in klarer und erschöpfender Weise gesorgt.

Zu Art. I Z. 30 (§ 169):

Um Härtefälle zu vermeiden, wird die Regelung der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten (§ 36 Abs. 5) übernommen.

Zu Art. I Z. 31 (§ 173):

Diese Änderung dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z. 32 (Artikel XVIII der Anlage B):

Eine Einreihung in den Dienstzweig Nr. 27 soll nur dann rückwirkend (mit 1.1.1986) erfolgen, wenn die Beamten bei Kundmachung dieses Gesetzes noch dem Dienststand angehören.

Zu Art. I Z. 33 (Artikel XIX der Anlage B):

Unter Z. 24 wird für die Beamten des bisherigen Dienstzweiges 29, die eine Reifeprüfung an einer höheren Schule aufweisen, das Dienstklassenschema geschaffen. Für die Beamten, die diese Voraussetzung nicht aufweisen, bleibt die bisherige Einreihung im K_{L2V} -Schema aufrecht.

Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind lediglich bei der Erhöhung der Studienbeihilfe zu erwarten. Unter Berücksichtigung der seit der letzten Festsetzung der Ansätze (1. Juli 1982) eingetretenen Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst ist diese Anhebung aus familien- und sozialpolitischen Erwägungen gerechtfertigt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

